

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Alle Ortsbeiräte**
zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte;
Neuabgrenzung der Zuständigkeitsbereiche**

Bezug:

Anlagen: 0 Anlage 1: Örtliche Zuständigkeit der Ortsbeiräte
 Anlage 2: Grenzen Ortsbeiräte (alt), Gemarkung, kleinräumige Gliederung

Beschlussantrag:

Der § 3 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte erhält folgende Fassung:

„Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem in der Anlage beigefügtem Lageplan in der Fassung vom 19. September 2016. Themen, die mehrere Ortsbeiräte betreffen, werden in mehreren Ortsbeiräten behandelt.“

Ziel:

Angleichung der Grenzen der Ortsbeiräte an die Grenzen der Gemarkungen und der kleinräumigen Gliederung.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die örtliche Zuständigkeit der jeweiligen Ortsbeiräte ist in der Geschäftsordnung für Ortsbei-

räte geregelt. Jedoch weichen die Grenzen der Ortsbeiräte sowohl von den Gemarkungsgrenzen als auch von den Grenzen der kleinräumigen Gliederung ab.

2. Sachstand

Das Gemeindegebiet Tübingen besteht aus Gemarkungen und wird durch die kleinräumige Gliederung weiter unterteilt. Die Gemarkungsgrenzen markieren die Grenzen der ehemals selbstständigen Gemeinden Tübingen, Derendingen, Lustnau sowie der acht Teilorte. Die kleinräumige Gliederung unterteilt insbesondere die Bereiche Tübingen, Derendingen und Lustnau. Anhand dieser Gliederung werden seit 1975 alle Statistiken in Tübingen geführt. Auf dieser Grundlage erfolgen beispielsweise auch die Einteilung der Wahlbezirke und die Planung nach Sozialräumen.

Die Grenzen der Ortsbeiräte weichen an einigen Stellen von diesen Grenzen ab (siehe Anlage 2).

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Grenzen der Ortsbeiräte weitgehend an die Gemarkungsgrenzen bzw. an die Grenzen der kleinräumigen Gliederung anzupassen.

An folgenden Stellen schlägt die Verwaltung vor, hiervon abzuweichen:

- Österberg: Ein kleiner Zipfel am östlichen Österberg gehört historisch zur Gemarkung Lustnau. Aus Sicht der Verwaltung macht es jedoch keinen Sinn, Angelegenheiten, die den Österberg betreffen, in zwei Ortsbeiräten zu behandeln. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Österberg in Gänze dem OBR Stadtmitte zuzuschlagen.
- Weststadt: Nach der kleinräumigen Gliederung umfasst die Innenstadt auch die Bereiche um die Hermann-Hepper-Halle / Gesamtschule West sowie um die Charlotten-/Hallstattstraße. Diese Gebiete sollen aus Sicht der Verwaltung beim OBR Weststadt verbleiben.
- Nordstadt: Nach der kleinräumigen Gliederung umfasst die Innenstadt auch die Bereiche der Kliniken Berg und der Morgenstelle. Diese Gebiete sollen aus Sicht der Verwaltung beim OBR Nordstadt verbleiben

4. Lösungsvarianten

4.1. Anpassung der kleinräumigen Gliederung an die Grenzen der Ortsbeiräte.

Diese Lösungsvariante lehnt die Verwaltung ab. Mit einer Änderung der kleinräumigen Gliederung verlieren viele statistische Daten ihren Wert, da die Vergleichbarkeit der Daten nicht mehr gegeben wäre. Eine nachträgliche Anpassung der statistischen Daten an die neuen Grenzen ist entweder gar nicht oder nur mit enormen Aufwand möglich.

4.2. Keine Änderung oder andere Änderungen der Grenzen.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine